

Ordnung für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin

vom 15. Juni 2022 (ABl. S. 2854, mit Druckfehlerberichtigung S. 3210), die
zuletzt durch die Erste Änderung vom 22. Februar 2023 geändert worden ist
(ABl. S. 1851)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wahlzeitraum
- § 2 Fristvorgaben, Bekanntgaben, Bekanntmachungen, Rechtsbehelfe

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

- § 3 Wahlausschuss
- § 4 Verfahren des Wahlausschusses
- § 5 Wahlkoordination
- § 6 Bekanntgaben
- § 7 Wahlverzeichnis
- § 8 Einspruch gegen das Wahlverzeichnis

Abschnitt 3 Ablauf der Wahl

- § 9 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 10 Rücknahmen und Nachbenennungen
- § 11 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 12 Zulassung der Wahlvorschläge sowie der Bewerberinnen und Bewerber
- § 13 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung
- § 14 Unterstützung der kammerpolitischen Willensbildung
- § 15 Versendung der Wahlunterlagen
- § 16 Wahlunterlagen
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem und technische Bedingungen der elektronischen Wahl
- § 19 Störung der Stimmabgabe
- § 20 Registrierung der Briefwahlstimmen
- § 21 Auszählung der Stimmen und Stimmenabgleich
- § 22 Zurückweisung von Wahlbriefen, ungültige Stimmen, Auslegungsregeln
- § 23 Zähllisten
- § 24 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 25 Mitteilungen und Bekanntmachung
- § 26 Kammeröffentlichkeit
- § 27 Aufbewahrung und Löschung

Abschnitt 4 Wahlprüfung und Schlussvorschriften

- § 28 Wahlprüfung
- § 29 Wiederholungswahl
- § 30 Erwerb und Verlust eines Mandats
- § 31 Eintretende Bewerberinnen oder Bewerber
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wahlzeitraum

- (1) Die Delegierten der Ärztekammer Berlin werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Die Zahl der wählbaren Delegierten sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach den Vorgaben des Berliner Heilberufekammergesetzes.
- (3) Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, wenn sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind. Für die Zulassung als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit am 97. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums vorliegen.
- (4) Die Wahl findet als Briefwahl und elektronisch statt. Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht nur einmal ausüben, schriftlich per Briefwahl oder in elektronischer Form. Wird die Stimme brieflich und elektronisch abgegeben, zählt die elektronisch abgegebene Stimme. Für die Organisation und Durchführung der Wahl dürfen Dienstleister einbezogen werden.
- (5) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode der Delegiertenversammlung legt der Vorstand das Ende des Wahlzeitraums nach Tag und Stunde fest. Der Wahlzeitraum beträgt mindestens sechs Wochen. Er beginnt am Tag nach der Versendung der amtlichen Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Der Wahlzeitraum endet vorbehaltlich der Entscheidungen nach Absatz 7 Satz 2 sowie § 19 Absatz 3 frühestens 57, spätestens 60 Monate nach Beginn der Amtsperiode der amtierenden Delegiertenversammlung.
- (6) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die elektronische Wahl nicht durchführbar oder wesentlich erschwert sein wird, kann bis zum 180. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums der Vorstand festlegen, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet.
- (7) Ist die elektronische Wahl nicht durchführbar oder wesentlich erschwert, hat in der Zeit vom 179. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums bis zu dessen Beginn der Wahlausschuss festzulegen, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet. Ist die Briefwahl nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand durchführbar, hat der Wahlausschuss dies in dem Zeitraum nach Satz 1 festzustellen und spätestens nach Wegfall der Hinderungsgründe das Ende des Wahlzeitraums entsprechend Absatz 5 Satz 1 bis 3 neu festzulegen. Der Vorstand ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 und 2 anzuhören. § 29 Absatz 2 gilt entsprechend, soweit der Wahlausschuss nichts Abweichendes festlegt. § 29 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 2 Fristvorgaben, Bekanntgaben, Bekanntmachungen, Rechtsbehelfe

- (1) Sofern in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten §§ 187 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch für Frist- und Terminbestimmungen entsprechend. Ist die Einhaltung einer Frist oder die Durchführung eines Termins nach dieser Wahlordnung nicht möglich oder wesentlich erschwert, stellt der Wahlausschuss dies fest und legt spätestens nach Wegfall des Hindernisses eine neue Frist oder einen neuen Termin fest.
- (2) Bekanntgaben erfolgen, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift oder im Internet unter der Adresse www.aerztekammer-berlin.de unter Angabe des Bereitstellungstags. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für Berlin.
- (3) Entscheidungen, Maßnahmen und Handlungen nach dieser Wahlordnung können nur mit den vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Rechtsbehelfe nach dieser Wahlordnung sind Einspruch, Beschwerde und Widerspruch. Sie sind schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift des Wahlbüros beim Wahlausschuss einzulegen. Beschwerde und Widerspruch können fristwährend auch bei der Widerspruchsstelle eingelegt werden. Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung und sind zu begründen; soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Der Vorstand ist an Beratungen und Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht zu beteiligen.

(4) Für das Verfahren der Widerspruchsstelle gelten § 9 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 sowie Absatz 8 und 9 Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin entsprechend, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

§ 3 Wahlausschuss

(1) Der Vorstand beruft für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl einen Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie drei weitere Mitglieder, jeweils in festgelegter Reihenfolge, an.

(2) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Wahlausschusses aus den Vorschlägen der Sprecherinnen und Sprecher der in der Delegiertenversammlung vertretenen berufspolitischen Listen. Je vorschlagender Liste soll ein Vorschlag berücksichtigt werden. Im Übrigen und soweit Vorschläge nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist eingereicht werden, beruft der Vorstand die Mitglieder. Der Vorstand bestimmt die Funktionen im Wahlausschuss und nimmt erforderliche Nachberufungen und -bestimmungen vor. Er handelt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Mitglieder des Vorstandes, Angestellte der Ärztekammer Berlin, Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge nach § 9 Absatz 3 und Bewerberinnen und Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung dürfen nicht in den Wahlausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind in Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Sie haben ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und das Wahlgeheimnis sowie die Belange des Datenschutzes zu wahren. Sie werden von der nach § 5 mit der Wahlkoordination zu betrauenden Person entsprechend verpflichtet.

(5) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Sie wird nach der Allgemeinen Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

(6) Der Vorstand unterstützt den Wahlausschuss bei der Durchführung der Wahl, insbesondere durch Gestellung des erforderlichen Personals, der Räume und technischen Einrichtungen der Ärztekammer Berlin.

§ 4 Verfahren des Wahlausschusses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt den Vorsitz im Wahlausschuss und leitet dessen Sitzungen. Ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verhindert, wird sie oder er von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in der festgelegten Reihenfolge vertreten. Ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer verhindert, wird sie oder er von einem Mitglied in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) Der Wahlausschuss hat die Möglichkeit, sachverständige Personen zu seiner Beratung hinzuzuziehen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Beigezogene Sachverständige werden nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse abweichend von Absatz 3 ganz oder teilweise unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in virtueller Anwesenheit oder im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Hat der Vorstand der Ärztekammer Berlin nach § 15 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin eine außergewöhnliche Notlage festgestellt, besteht das Widerspruchsrecht nicht; die Beratung und die Wahrung der Beteiligtenrechte müssen jedoch gewährleistet sein. In virtuellen Sitzungen können elektronische Abstimmungssysteme verwendet werden.

(5) Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren ist eine Frist zur Stimmabgabe zu bestimmen, der letzte Tag der Frist gilt als Datum des Beschlusses. Es genügt die Übermittlung der Stimmabgabe in Textform. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren findet auch statt, wenn bei einer geheimen Abstimmung in virtueller Anwesenheit die Geheimheit nicht sicherzustellen ist. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch

Übersendung der Stimmzettel. Ist vor der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren über den Gegenstand virtuell beraten worden, sind stimmberechtigt nur die Mitglieder des Wahlausschusses, die an der Beratung teilgenommen haben.

(6) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich, sofern in dieser Wahlordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Teilnahme von zu ladenden Personen an Sitzungen kann durch Zugang zu virtuellen Sitzungen hergestellt werden. Satz 2 gilt für die Herstellung der Kammeröffentlichkeit sowie den Zugang der Presse mit der Maßgabe entsprechend, dass der Zugang von einer vorherigen Anmeldung im Wahlbüro abhängig gemacht werden kann.

§ 5 Wahlkoordination

Der Vorstand betraut eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Ärztekammer Berlin mit der Wahlkoordination. Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator führt die Geschäftsstelle des Wahlausschusses unter der Bezeichnung Wahlbüro und leitet dessen Geschäfte. Sie oder er lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitz zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und legt dabei Ort und Zeit der Sitzungen fest.

§ 6 Bekanntgaben

(1) Der Vorstand gibt mindestens 180 Tage vor dem Ende des Wahlzeitraums bekannt:

- a) Namen, Rufnamen und akademische Grade der Mitglieder des Wahlausschusses,
- b) Anschrift sowie Geschäftszeiten des Wahlbüros,
- c) Form der Durchführung der Wahl nach § 1 Absatz 4 Satz 1 oder § 1 Absatz 6,
- d) Ende des Wahlzeitraums unter Hinweis auf die weiteren Bestimmungen in § 1 Absatz 5 Satz 2 und 3,
- e) den Wortlaut dieser Wahlordnung,
- f) Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis unter Hinweis auf die Regelungen in § 1 Absatz 2 und 3 sowie auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wahlverzeichnis.

(2) Der Wahlausschuss gibt nach § 1 Absatz 7 getroffene Festlegungen und Feststellungen unmittelbar nach der Beschlussfassung bekannt.

§ 7 Wahlverzeichnis

(1) Grundlage des Wahlverzeichnisses ist das Berufsverzeichnis der Ärztekammer Berlin. Im Wahlverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Namen, Rufnamen, akademischen Graden, Geburtsdatum und der Privat- oder Dienstanschrift, die von dem Kammermitglied als Postzustellungsadresse festgelegt worden ist, unter einer laufenden Nummer aufgeführt. Den Wahlberechtigten wird zum Zweck der Dokumentation der Geltendmachung des Wahlrechts ein Code zugeordnet, der die in Satz 1 bezeichneten Daten enthält. Der Code wird auf den Wahlbriefumschlag aufgebracht. Das Wahlverzeichnis muss einen Raum für Vermerke zur Versendung der Wahlunterlagen, der Stimmabgabe und einen Raum für Bemerkungen enthalten. Das Wahlverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wahlverzeichnis wird am letzten Tag vor dem Beginn des Einsichtnahmezeitraums nach Absatz 5 von der Verwaltung der Ärztekammer Berlin im Benehmen mit der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator erstellt, es sei denn, dieser Tag fällt auf einen Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag. Für diesen Fall wird das Wahlverzeichnis am Tag vor diesem Tag erstellt. In das Wahlverzeichnis wird eingetragen, wer zum Zeitpunkt der Erstellung wahlberechtigt ist.

(3) Ergänzungen des Wahlverzeichnisses werden bis zum Ablauf des Einsichtnahmezeitraums nach Absatz 5 in einem Nachtrag vorgenommen. Weitere Nachträge sind nur noch auf Grund einer Entscheidung des Wahlausschusses nach § 8 Absatz 2 vorzunehmen. Streichungen aus dem Wahlverzeichnis sind unzulässig.

(4) Änderungen der in Absatz 1 aufgeführten Personalien und Anschriften der in dem Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten werden von der Verwaltung berichtigt. Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator wird über die vorgenommenen Änderungen informiert.

(5) Das Wahlverzeichnis kann zwischen dem 107. und 97. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums montags bis freitags, außer an staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen, von 9 bis 15 Uhr eingesehen werden. Die Einsichtnahme dient zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur eigenen Person in dem Wahlverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten von

anderen in dem Wahlverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Berufsverzeichnis eine Auskunftssperre eingetragen ist.

(6) Nach dem Ablauf des Einsichtnahmezeitraums übergibt die Wahlkordinatorin oder der Wahlkoordinator dem Wahlausschuss das Wahlverzeichnis und informiert ihn über Nachträge. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigten fest. Die Wahlkordinatorin oder der Wahlkoordinator informiert den Vorstand über die Feststellung.

§ 8 Einspruch gegen das Wahlverzeichnis

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses können bis zum Ende des Einsichtnahmezeitraums eingelegt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche bis zum 91. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums.

(2) Auf einen begründeten Einspruch ist das Wahlverzeichnis zu ergänzen, zu korrigieren oder es sind Eintragungen zu streichen. Die Beteiligten sind darüber zu informieren. Soll dem Einspruch gegen die Eintragung oder die Nichteintragung von Anderen stattgegeben werden, ist diesen vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Kann der Wahlausschuss dem Einspruch nicht abhelfen, hat er seine Entscheidung den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben und auf den zulässigen Rechtsbehelf der Beschwerde hinzuweisen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Eine bei dem Wahlausschuss eingelegte Beschwerde ist von der Wahlkordinatorin oder dem Wahlkoordinator unverzüglich der Widerspruchsstelle vorzulegen. Die Widerspruchsstelle entscheidet über Beschwerden spätestens am 77. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraumes. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und dem Wahlausschuss bekannt zu geben. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig. Die Vorschriften des Absatzes 2 finden entsprechend Anwendung.

Abschnitt 3 Ablauf der Wahl

§ 9 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Der Wahlausschuss fordert mindestens 180 Tage vor dem Ende des Wahlzeitraums zur Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Aufforderung ist mit Hinweisen auf die Frist der Einreichung, die Voraussetzungen der Zulassung eines Wahlvorschlags sowie der Bewerberinnen und Bewerber bekannt zu geben.

(2) Der Wahlvorschlag ist bis zum 112. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums mit allen nach Absatz 3 bis 5 erforderlichen Angaben und Erklärungen beim Wahlbüro einzureichen. Die Erklärungen zum Wahlvorschlag nach Absatz 6 und 7 müssen innerhalb dieser Frist beim Wahlbüro eingehen. Die Wahlkordinatorin oder der Wahlkoordinator liefert die vom Wahlausschuss herausgegebenen Formblätter Wahlvorschlag, Bereitschaftserklärung, Unterstützungserklärung auf Anforderung kostenfrei; er oder sie kann die Formblätter auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Die Formblätter sind zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die weiteren Vorgaben zur Form der Einreichung des Wahlvorschlags sowie der notwendigen Erklärungen legt der Wahlausschuss fest.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen, die zur Vertretung des Wahlvorschlags befugt sind. Die benannten Personen müssen im Formblatt Wahlvorschlag eine Vertretungserklärung abgeben, in der sie mit Namen, Rufnamen sowie ladungsfähiger Anschrift als Vertrauensperson bezeichnet werden. Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum und für den Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Der Wahlvorschlag kann in dem Formblatt Wahlvorschlag mit einem Kennwort gekennzeichnet werden. Das Kennwort kann aus mehreren Wörtern, höchstens aus 100 Zeichen einschließlich Leerzeichen, bestehen. Der Wahlausschuss kann ein Kennwort zurückweisen, das Strafgesetze verletzt oder keine hinreichende

Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter dem gleichen Kennwort ein, so gilt das Kennwort für den zeitlich früher eingehenden Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen, insbesondere über den Schutz von Namen und Zeichen, bleiben unberührt.

(5) Mit einem Wahlvorschlag können bis zu 200 Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden; es müssen mindestens fünf sein. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in dem Formblatt Wahlvorschlag mit Namen, Rufnamen, Tätigkeitsmerkmal und Arbeitsstätte oder Privatanschrift laufend nummeriert aufgeführt werden. Die laufende Numerierung der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt deren Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags auf den Wahlunterlagen.

(6) Zum Wahlvorschlag ist eine Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einzureichen, mit der sie oder er sich mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden erklärt. Die Erklärung muss die in Absatz 5 Satz 2 aufgeführten Angaben enthalten.

(7) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 20 im Wahlverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen eine entsprechende Unterstützungserklärung abgeben, in der sie mit Namen, Rufnamen, Arbeitsstätte oder Privatanschrift bezeichnet werden. Es ist zulässig, dass Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Die Bereitschaftserklärung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers gilt zugleich als Unterstützung des Wahlvorschlags, in dem sie oder er benannt ist.

(8) Der Wahlausschuss kann festlegen, dass alle Angaben und Erklärungen aus den Absätzen 3 bis 7 in einem von ihm bereitgestellten elektronischen Formular abzugeben sind und weitere Bestimmungen zum Verfahren treffen. Die Benennung der Vertrauenspersonen soll in diesem Fall abweichend von Absatz 2 Satz 1 bis zum 150. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums erfolgen. Der Zugang zu den Formularen wird den Berechtigten ausschließlich nach vorheriger Anmeldung mit Zugangsdaten gewährt.

§ 10 Rücknahmen und Nachbenennungen

(1) Eine Vertrauensperson kann einen Wahlvorschlag, eine Unterstützung oder eine Bewerbung zurücknehmen, solange über die Zulassung des Wahlvorschlags noch nicht entschieden ist. Für die Erklärung ist das von dem Wahlausschuss herausgegebene Formblatt Rücknahme Wahlvorschlag zu verwenden. § 9 Absatz 2 Sätze 4 und 5 sowie Absatz 8 gelten entsprechend.

(2) Die Einreichung oder Änderung eines Wahlvorschlags, einer Unterstützung oder einer Bewerbung nach Ablauf der Einreichungsfrist aus § 9 Absatz 2 ist unzulässig.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bestehen Zweifel, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber am 97. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums wählbar ist, kann die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator von der betroffenen Person oder einer Vertrauensperson des Wahlvorschlags einen entsprechenden Nachweis verlangen. Die betroffene Person und die Vertrauenspersonen werden über den Vorgang informiert. Nach dem 97. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums eingehende Nachweise bleiben unberücksichtigt.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die in mehreren Vorschlägen benannt sind und entsprechende Erklärungen abgegeben haben, werden von der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator aufgefordert, dem Wahlausschuss bis zum 97. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums zu erklären, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden. Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge werden über den Vorgang informiert. Die Erklärungsfrist ist nach dem Kalender zu bezeichnen. Nach Eingang der Erklärung, die mindestens in Textform abzugeben ist, streicht der Wahlausschuss die Namen der Bewerberinnen und Bewerber aus den anderen Wahlvorschlägen. Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der Erklärungsfrist abgegeben, so wird der Name der Bewerberin oder des Bewerbers in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) Ändern sich die in § 9 aufgeführten Daten der Vertrauenspersonen, Bewerberinnen und Bewerber sowie Unterstützerinnen oder Unterstützer, insbesondere Namen, Titel oder Adressen, werden diese von der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator berichtigt. Die Berichtigung ist zu dokumentieren.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge sowie der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Wahlkordinatorin oder der Wahlkoordinator lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge sowie der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet. In die Ladung ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Wahlausschuss auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entscheidet. Die Sitzung findet am 91. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums statt.
- (2) Die Wahlkordinatorin oder der Wahlkoordinator legt dem Wahlausschuss alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (3) Ein Wahlvorschlag wird nicht zu der Wahl zugelassen, wenn
 - a) er nicht innerhalb der Frist nach § 9 Absatz 2 eingegangen ist,
 - b) er zum Zeitpunkt der Einreichung nicht den vorgegebenen Inhalts- und Formbestimmungen aus §§ 9 und 10 einschließlich der Vorgaben des Wahlausschusses entspricht,
 - c) er nicht die erforderliche Anzahl von wählbaren Bewerberinnen und Bewerbern oder wahlberechtigten Unterstützerinnen und Unterstützern aufweist.
- (4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird nicht zu der Wahl zugelassen, wenn
 - a) sie oder er mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre oder seine Person nicht feststeht,
 - b) ihre oder seine Bereitschaftserklärung nicht innerhalb der Frist nach § 9 Absatz 2 eingegangen ist,
 - c) begründete Zweifel über ihre oder seine Wählbarkeit am 97. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums bestehen.

Werden Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassen, so sind die laufenden Nummern innerhalb des Wahlvorschlags entsprechend zu berichtigen.

- (5) Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 9 Absatz 3 bis 5 bezeichneten Angaben fest und lost ihnen eine laufende Nummer zu. Die laufende Nummer ist in sämtlichen Bekanntgaben und Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung sowie in den vom Wahlausschuss ausgegebenen amtlichen Wahlunterlagen zu verwenden.

§ 13 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

- (1) Der Wahlausschuss gibt seine Entscheidungen in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf der Beschwerde hin.
- (2) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags. Eine bei dem Wahlausschuss eingelegte Beschwerde ist von der Wahlkordinatorin oder dem Wahlkoordinator unverzüglich der Widerspruchsstelle vorzulegen.
- (3) Die Widerspruchsstelle entscheidet über Beschwerden spätestens am 77. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraumes. Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Wahlkordinatorin oder der Wahlkoordinator sind zu der Sitzung, in der über die Beschwerden entschieden wird, einzuladen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Widerspruchsstelle gibt ihre Entscheidungen in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.
- (4) Der Wahlausschuss gibt die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Reihenfolge ihrer Bewerberinnen oder Bewerber spätestens mit Zusendung der Wahlunterlagen abschließend bekannt.

§ 14 Unterstützung der kammerpolitischen Willensbildung

- (1) Die Ärztekammer Berlin kann die kammerpolitische Willensbildung der zugelassenen Wahlvorschläge unterstützen. Im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss beschließt der Vorstand die Unterstützungsangebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Den zugelassenen Wahlvorschlägen werden nach Art und Umfang identische Unterstützungsangebote unterbreitet.

(2) Der Vorstand regelt das Verfahren nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss informiert die Wahlvorschläge rechtzeitig über die Unterstützungsangebote sowie über das Verfahren.

(3) Die Wahlkordinatorin oder der Wahlkordinator veranlasst die Bereitstellung der Unterstützungsangebote auf Abruf der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge.

(4) Die Ärztekammer Berlin kann den Vertrauenspersonen der zugelassenen Wahlvorschläge Auskünfte über Daten von Gruppen von Kammermitgliedern im Rahmen der Vorgaben aus § 5 Absatz 9 Berliner Heilberufekammergesetz erteilen, soweit Wahlberechtigte dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. § 7 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Der Vorstand regelt das Verfahren der Auskunftserteilung einschließlich der Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten. Er kann die Zahl der statthaften Auskunftserteilungen je Wahlvorschlag begrenzen.

(5) Der Vorstand macht den Kammermitgliedern den Hinweis auf das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen, rechtzeitig bekannt; weitergehende Hinweispflichten der Ärztekammer Berlin bleiben unberührt. Der Auskunftserteilung kann schriftlich oder zur Niederschrift der Ärztekammer Berlin widersprochen werden.

§ 15 Versendung der Wahlunterlagen

(1) Nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses gemäß § 13 Absatz 2 werden die amtlichen Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten versendet.

(2) Die Zusendung erfolgt ausschließlich an die im Wahlverzeichnis aufgeführte Anschrift der Wahlberechtigten. Zeigt die oder der Wahlberechtigte einen Verlust oder eine Beschädigung an, werden die Wahlunterlagen bis zum 10. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums nachgesandt. Die Zusendung an eine andere Anschrift erfolgt, wenn Wahlberechtigte vorher einen Umzug anzeigen oder die Wahlunterlagen vom Postdienstleistungsunternehmen als unzustellbar zurückgesandt werden und eine neue Anschrift bekannt wird. Ab dem 9. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums erhalten Wahlberechtigte die Wahlunterlagen nur persönlich im Wahlbüro. Ausgabestelle und Ausgabezeiten sind vom Wahlausschuss rechtzeitig bekannt zu geben. Der Wahlausschuss ist nicht verpflichtet, Wahlunterlagen an einen vorübergehenden Aufenthaltsort von Wahlberechtigten, insbesondere einen Urlaubsort, zu versenden. Dies gilt nicht, wenn sich Wahlberechtigte vorübergehend in einem Krankenhaus, Krankenheim oder einem anderen Heim oder in Haft befinden und die jeweilige Anschrift rechtzeitig angezeigt wird.

§ 16 Wahlunterlagen

(1) Die amtlichen Wahlunterlagen bestehen aus:

- a) Versandumschlag,
- b) Wahlbriefumschlag,
- c) Stimmzettelumschlag,
- d) Stimmzettel für jeden zugelassenen Wahlvorschlag,
- e) Wahlanschreiben.

Versandumschlag, Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag und Stimmzettel können Hinweise auf den Wahlzeitraum und die Stimmabgabe enthalten. Der Stimmzettel muss eine Möglichkeit zur Vergabe von persönlichen Vorzugsstimmen vorsehen. Das Wahlanschreiben muss folgende Angaben enthalten:

- a) Internetadresse des elektronischen Wahlsystems,
- b) Zugangsdaten zur elektronischen Wahl,
- c) Hinweise auf den Wahlzeitraum sowie zur Durchführung der elektronischen Wahl und der Briefwahl,
- d) Hinweise zu den Verantwortlichkeiten der Wählenden nach § 17 Absatz 4 unter Angabe von Quellen zu dem Bezug geeigneter Software.

(2) In den Wahlunterlagen sind die zugelassenen Wahlvorschläge mit der zugewiesenen laufenden Nummer und dem Kennwort zu bezeichnen, soweit der Wahlvorschlag ein Kennwort trägt.

§ 17 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlberechtigten haben eine Hauptstimme sowie bis zu zwei persönliche Vorzugsstimmen. Mit der Hauptstimme wird ein Wahlvorschlag gewählt. Mit den persönlichen Vorzugsstimmen werden bis zu zwei Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags der Hauptstimme gewählt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettel. Für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gibt es einen elektronischen Stimmzettel sowie einen Stimmzettel aus Papier. Auf jedem Stimmzettel sind die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags mit Namen, Rufnamen und weiteren, vom Wahlausschuss festzulegenden Daten aufgeführt.
- (3) Für die elektronische Stimmabgabe steht ein elektronisches Wahlsystem zur Verfügung. Der Zugang zu dem elektronischen Wahlsystem wird ausschließlich nach vorheriger Anmeldung mit den Zugangsdaten aus dem Wahlanschreiben gewährt.
- (4) Die Wählerin oder der Wähler hat die Verantwortung dafür, dass das für die Wahlhandlung genutzte elektronische Gerät durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist, so dass sie oder er das Wahlgeheimnis wahren und ihre oder seine Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann.
- (5) Die elektronische Abgabe der Hauptstimme erfolgt durch Auswahl eines elektronischen Stimmzettels, die elektronische Abgabe persönlicher Vorzugsstimmen durch Auswahl von Bewerberinnen oder Bewerbern auf diesem Stimmzettel. Für die Stimmabgabe ist der Stimmzettel elektronisch abzusenden. Bis zum Absenden kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Die elektronische Stimme kann „ungültig“ gekennzeichnet werden. Die Absendung des Stimmzettels ist davon abhängig, dass die oder der Wählende zuvor die elektronische Stimmabgabe sowie die Kenntnisnahme von Sicherheitshinweisen elektronisch bestätigt. Die Übermittlung der Stimmabgabe ist am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (6) Für die Briefwahl dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen amtlichen Wahlunterlagen verwendet werden. Die Abgabe der Hauptstimme erfolgt durch die Auswahl eines Stimmzettels, die Abgabe persönlicher Vorzugsstimmen durch Auswahl von Bewerberinnen oder Bewerbern auf diesem Stimmzettel. Für die Stimmabgabe ist der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag einzulegen. Der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen und in den Wahlbriefumschlag einzulegen. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen und an die aufgedruckte Adresse zu übersenden; er kann auch in der Ärztekammer Berlin abgegeben werden. Die Empfangsstelle ist vom Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben.
- (7) Spätestens bis zum Ablauf des Wahlzeitraums muss die elektronische Stimmabgabe erfolgt oder der Wahlbrief in der Ärztekammer Berlin eingegangen sein.

§ 18 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem und technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen.
- (2) Es ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches Stimmen nicht unwiederbringlich verloren gehen.
- (3) Das Verfahren der Übertragung der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der oder des Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur oder zum Wählenden möglich ist.
- (4) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (5) Es gelten darüber hinaus folgende technische Bedingungen der elektronischen Wahl:
- Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
 - Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
 - Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der oder des Wählenden in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen; es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind.
 - Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel unmittelbar nach dem Absenden der Stimmeingabe ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
 - Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
 - Die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis sind auf verschiedener Serverhardware zu führen.

Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählender, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes.

- (6) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Maßgaben obliegt dem Wahlausschuss. Er kann weitere Vorgaben festlegen.

§ 19 Störung der Stimmabgabe

(1) Werden Störungen der Briefwahl oder der elektronischen Wahl bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.

(2) Können bei der elektronischen Wahl die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen. Die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(3) Ist den Wahlberechtigten die briefliche oder elektronische Stimmabgabe aufgrund einer Störung vorübergehend nicht möglich, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntgabe sowie der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Die Stimmabgabe kann vorübergehend auf die briefliche oder elektronische Wahl beschränkt werden.

(4) Störungen im Sinne von Absatz 1 bis 3, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Störungen nach Absatz 2 und 3 und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sind den Wahlberechtigten bekannt zu geben; abweichend von § 2 Absatz 2 können die Bekanntgaben durch Anschreiben aller Wahlberechtigten oder Aushang in der Ärztekammer Berlin erfolgen.

§ 20 Registrierung der Briefwahlstimmen

(1) Während des Wahlzeitraums wird die Abgabe der Briefwahlstimmen auf Veranlassung der Wahlkoordinatorin oder des Wahlkoordinators im Benehmen mit dem Wahlausschuss von der Verwaltung im Wahlverzeichnis vermerkt. Die eingegangenen Wahlbriefe sind bis zum Ende des Wahlzeitraums unter Verschluss zu halten.

(2) Wahlbriefe, die in einem anderen als dem amtlichen Wahlbriefumschlag eingehen, sind zurückzuweisen. Die Einsender dieser Briefe werden nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Diese Briefe werden von den übrigen Wahlbriefen separiert und geöffnet. Es erfolgt keine Registrierung im Wahlverzeichnis.

(3) Der Wahlausschuss kann während des Wahlzeitraums Sitzungen zur Feststellung der Wahlberechtigung oder der Ordnungsgemäßheit von Wahlbriefen abhalten. In diesem Fall sind die bereits geprüften Wahlbriefe von den noch nicht geprüften Wahlbriefen bis zum Ende des Wahlzeitraums getrennt unter Verschluss zu halten.

§ 21 Auszählung der Stimmen und Stimmenabgleich

(1) Der Wahlausschuss stellt nach dem Ende des Wahlzeitraums zunächst die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe fest und fertigt eine entsprechende Niederschrift an. Soweit dies noch nicht während des Wahlzeitraums geschehen ist, prüft er die ordnungsgemäße Registrierung der Wahlbriefe.

(2) Anschließend veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronischen Stimmen mittels automatischer Auswertung durch das elektronische Wahlsystem. Er stellt das Ergebnis der Auszählung anhand von Ausdrucken fest und unterzeichnet diese. Die elektronisch abgegebenen Stimmen werden mit den registrierten Wahlbriefen daraufhin abgeglichen, ob Wahlberechtigte ihre Stimme brieflich und elektronisch abgegeben haben. Abschließend erfolgt die Auszählung der Briefwahlstimmen. Diese kann ganz oder teilweise mit Einrichtungen der automatischen Datenverarbeitung erfolgen.

(3) Der Wahlausschuss hat jederzeit die Möglichkeit, die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung durch Stichproben zu prüfen. Ergeben sich Anhaltspunkte für Fehler bei der Auszählung oder bei der Übertragung der Wahlergebnisse in die Niederschriften oder Zähllisten, kann der Wahlausschuss die Wahlunterlagen prüfen sowie Nachzählungen vornehmen oder veranlassen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Nachzählung am Ort der Auszählung in geeigneter Form zu verkünden.

§ 22 Zurückweisung von Wahlbriefen, ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) die Wählerin ihre oder der Wähler seine Stimme bereits elektronisch abgegeben hat,
- c) die Wählerin ihre oder der Wähler seine Stimme mehrfach per Briefwahl abgegeben hat,
- d) der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist oder mehrere Stimmzettelumschläge enthält,
- e) dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- f) der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
- g) kein amtlicher Stimmzettelumschlag oder ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zurückweisung von Wahlbriefen, wenn

- a) der Wahlbriefumschlag verschlossen ist, aber über die Person der oder des Wählenden sowie über das Wahlrecht oder die Geltendmachung des Wahlrechts Zweifel bestehen,
- b) der Wahlbrief neben einem Stimmzettelumschlag andere Schriftstücke enthält,
- c) der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag Markierungen oder Beschädigungen aufweist.

(3) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Diese Briefe werden von den Wahlbriefen separiert.

(4) Alle eingegangenen Wahlbriefe, die registriert und nicht separiert worden sind, sind auszuzählen. Die Wahlbriefe werden geöffnet, die entnommenen Stimmzettelumschläge in Wahlurnen eingelegt. Die Wahlurnen werden geöffnet. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn

- a) der Wahlbrief einen oder mehrere offen einliegende Stimmzettel enthält,
- b) sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel befinden,
- c) dem Stimmzettelumschlag kein Stimmzettel beigefügt ist,

- d) der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist, den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - e) der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung gemäß Absatz 1 Buchstabe g) nicht erfolgt ist.
- (6) Vergibt eine Wählerin oder ein Wähler mehr als zwei persönliche Vorzugsstimmen, so sind alle persönlichen Vorzugsstimmen ungültig. Die Gültigkeit einer Hauptstimme wird durch die Ungültigkeit persönlicher Vorzugsstimmen nicht berührt.
- (7) Über die zurückgewiesenen Wahlbriefe sowie die für ungültig erklärten Stimmen sind besondere Niederschriften zu fertigen, denen die jeweiligen Wahlunterlagen beizufügen sind.

§ 23 Zähllisten

Die mittels Briefwahl abgegebenen Haupt- und die persönlichen Vorzugsstimmen werden in Zähllisten eingetragen. Die Erfassung der Stimmen kann ganz oder teilweise mit Einrichtungen der automatischen Datenverarbeitung erfolgen. In jedem Fall hat der Wahlausschuss für eine geeignete Kontrolle Sorge zu tragen.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Aus den Ergebnissen der elektronischen Wahl und der Briefwahl berechnet der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl und stellt das Wahlergebnis sowie die Gültigkeit der Wahl fest. Im Einzelnen sind festzustellen
- a) die Zahl der wahlberechtigten Personen,
 - b) die Zahl der Wählenden,
 - c) die Wahlbeteiligung,
 - d) die Zahl der gültigen Hauptstimmen und persönlichen Vorzugsstimmen,
 - e) die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Hauptstimmen und persönlichen Vorzugsstimmen,
 - f) die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen persönlichen Vorzugsstimmen,
 - g) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
 - h) die gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
 - i) die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.
- (2) Aufgrund der Hauptstimmen wird nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt festgestellt, auf wie viele Delegiertensitze jeder Wahlvorschlag Anspruch hat.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die persönliche Vorzugsstimmen erhalten haben, rücken in der Reihenfolge der Zahl der persönlichen Vorzugsstimmen an die Spitze ihrer Liste.
- (4) Falls bei der Zuteilung des letzten Sitzes auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das Los. Das gleiche gilt für den Fall, dass auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber eines Wahlvorschlags die gleiche Anzahl von persönlichen Vorzugsstimmen entfallen ist und diese Bewerberinnen oder Bewerber in Konkurrenz für den letzten Sitz stehen.
- (5) Der Wahlausschuss bestimmt über die Zahl der Gewählten hinaus die Rangfolge der weiteren Bewerberinnen und Bewerber. Bei Stimmgleichheit gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das Wahlergebnis schriftlich festzuhalten. Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses und die daran teilnehmenden Mitglieder des Wahlausschusses müssen ersichtlich sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses haben die Niederschrift, der die besonderen Niederschriften als Anlage beizufügen sind, zu unterzeichnen.

§ 25 Mitteilungen und Bekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Gewählten schriftlich über ihre Wahl sowie die Verpflichtungen, die sie mit der Annahme der Wahl übernehmen, und fordert sie auf, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benachrichtigung mindestens in Textform zu erklären, ob sie die Wahl

annehmen; §§ 41 und 32 Verwaltungsverfahrensgesetz gelten entsprechend. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Ergebnis und die Feststellung über die Gültigkeit der Wahl mit dem Hinweis, wo die Niederschrift über das Wahlergebnis eingesehen werden kann, unverzüglich bekannt und teilt es der Aufsichtsbehörde mit.

§ 26 Kammeröffentlichkeit

(1) Die Verfahren nach §§ 12 und 13 Absatz 1, 20 Absatz 3, 21 bis 24 sowie 28 sind kammeröffentlich. Der Presse ist Zugang zu gewähren. Beschäftigte der Ärztekammer Berlin sowie sonstige Personen können nach Maßgabe der Erfordernisse der Tagesordnung sowie zur Organisation und Sicherstellung der Sitzungsdurchführung eingeladen oder beigezogen werden. Wahlausschuss und Widerspruchsstelle können eingeladene und beigezogene Personen sowie die Kammeröffentlichkeit von Beratungen und Beschlussfassungen ausschließen.

(2) Alle Räume, in denen die kammeröffentliche Wahl stattfindet, sind als Wahlräume zu kennzeichnen. Wahlräume im Sinne von Satz 3 sind nicht solche Räume, in denen Anlagen der automatischen Datenverarbeitung selbsttätig arbeiten. Zu diesen Räumen haben nur die nach allgemeinen Vorschriften befugten Beschäftigten der Ärztekammer Berlin und die Mitglieder des Wahlausschusses sowie auf Antrag die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge Zutritt. Der Wahlausschuss kann jede Person aus den Räumen verweisen, die die Ruhe und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung stört.

§ 27 Aufbewahrung und Löschung

Sämtliche Unterlagen der Wahl, wie das Wahlverzeichnis, Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis, Wahlvorschläge mit Anlagen, zurückgewiesene Wahlbriefe, Umschläge, gültige und ungültige Stimmzettel, Niederschriften des Wahlausschusses, sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten oder – im Falle elektronischer Datenverarbeitung – zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Unterlagen ganz oder teilweise für eine Wahlprüfung von Bedeutung sein können.

Abschnitt 4

Wahlprüfung und Schlussvorschriften

§ 28 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder gegen die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Im Fall des Absatzes 2 Buchstabe e beginnt die Frist aus Satz 1 mit der Bekanntmachung des Eintretens nächstfolgender Bewerberinnen oder Bewerber.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) ein Wahlvorschlag, eine Bewerberin oder ein Bewerber zu Unrecht nicht zugelassen worden sei,
- b) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
- c) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien in einem Umfang, dass dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei,
- d) ein Mitglied der Delegiertenversammlung die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfülle,
- e) eine Bewerberin oder ein Bewerber die Wahl zu Unrecht nach § 25 Absatz 1 angenommen oder nicht angenommen habe,
- f) Personen zu Unrecht in das Wahlverzeichnis eingetragen oder nicht eingetragen worden seien oder zu Unrecht gewählt oder nicht gewählt hätten und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei,
- g) sonst Vorschriften des Grundgesetzes, der Verfassung von Berlin oder dieser Wahlordnung bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden seien, dass dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei.

Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Wahlvorschlag, eine Bewerberin oder ein Bewerber zu Unrecht zugelassen worden sei.

(3) Der Wahlausschuss verhandelt innerhalb von einem Monat nach dem Ende der Einspruchsfrist über den Einspruch. Zu der Sitzung werden

- a) die einspruchsführende Person,
- b) die Bewerberin oder der Bewerber oder die oder der Delegierte, die oder der durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte,

geladen; die Ladung muss den Beteiligten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn

- a) der Einspruch nicht form- oder fristgerecht eingelegt worden ist,
- b) der Einspruch entgegen § 2 Absatz 3 Satz 3 nicht mit Gründen versehen ist und dem Mangel nicht fristgerecht abgeholfen worden ist, oder
- c) der Einspruch offensichtlich unbegründet ist.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses kann nur lauten auf Zurückweisung des Einspruchs oder

- a) im Falle des Absatzes 2 Buchstabe a auf Ungültigkeit der Wahl und auf Anordnung der Zulassung des Wahlvorschlages oder der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) im Falle des Absatzes 2 Buchstabe b auf rechnerische Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss,
- c) im Falle des Absatzes 2 Buchstabe c auf Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmen und auf Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss,
- d) im Falle des Absatzes 2 Buchstabe d auf Feststellung, dass das Mitglied der Delegiertenversammlung die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt und daher ihren oder seinen Sitz verloren hat,
- e) im Falle des Absatzes 2 Buchstabe e auf Feststellung des Mandatsverlustes der oder des zu Unrecht berufenen Bewerberin oder Bewerbers und auf Anordnung der Berufung der oder des berechtigten Bewerberin oder Bewerbers oder auf Feststellung, dass das Mandat unbesetzt bleibt,
- f) im Falle des Absatzes 2 Buchstaben f und g auf Ungültigkeit der Wahl oder auf Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Sitzverteilung.

(6) Die Einspruchsentscheidung ist den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die oder der Beteiligte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Ein bei dem Wahlausschuss eingelegter Widerspruch ist von der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator unverzüglich der Widerspruchsstelle vorzulegen. Für das Widerspruchsverfahren gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(7) Die Widerspruchsentscheidung ist den Beteiligten zuzustellen; Wahlausschuss, Vorstand und Delegiertenversammlung sind zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Widerspruchsstelle kann die oder der Beteiligte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Klage erheben.

(8) Verliert ein Mitglied der Delegiertenversammlung ihr oder sein Mandat aufgrund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, behält sie oder er ihre oder seine Rechte und Pflichten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Die Delegiertenversammlung kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass das Mitglied bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht an den Sitzungen teilnehmen kann.

§ 29 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl zur Delegiertenversammlung im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, mit den bereits zugelassenen Wahlvorschlägen und, wenn seit dem Ende des Wahlzeitraums noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund desselben Wahlverzeichnisses wie für die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren Abweichungen vorschreibt. Der Wahlausschuss streicht Personen, die zwischenzeitlich das Wahlrecht verloren haben, aus dem Wahlverzeichnis sowie Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, aus den Wahlvorschlägen.

(3) Der Wahlzeitraum der Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist, beginnen. Beschränkt sich die Wiederholungswahl auf eine Neuauszählung der abgegebenen Stimmen, muss diese innerhalb der Frist nach Satz 1 stattfinden. Die Wiederholungswahl unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl der Delegiertenversammlung stattfinden muss.

(4) Nach einer rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung einer Wahl wird die Delegiertenversammlung bis zur Konstituierung der neuen Delegiertenversammlung nur noch tätig, soweit dies zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Ärztekammer Berlin, insbesondere für die Vorbereitung einer Neuwahl, erforderlich ist. Der Vorstand führt die notwendigen Geschäfte bis zur Übernahme durch den von der neu konstituierten Delegiertenversammlung gewählten Vorstand weiter; dasselbe gilt für die Ausschüsse.

§ 30 Erwerb und Verlust eines Mandats

(1) Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung nach der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses nach § 24 und der fristgemäßen Annahme der Wahl gemäß § 25 Absatz 1 mit der Eröffnung der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung.

(2) Bei einer Listennachfolge nach § 31 oder einer Wiederholungswahl nach § 29 wird die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Mitglieds erworben. Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung durch eine gewählte Bewerberin oder einen gewählten Bewerber die Annahmeerklärung des Listennachfolgers bereits vor der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung vor, erwirbt die Listennachfolgerin oder der Listennachfolger das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung.

(3) Delegierte verlieren ihr Mandat

- a) durch Tod,
- b) durch Verzicht,
- c) durch dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wählbarkeit,
- d) durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren,
- e) durch nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist bis zur konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung dem Wahlausschuss, danach dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er darf keine Bedingungen enthalten und muss nicht begründet werden. Er ist unwiderruflich.

§ 31 Eintretende Bewerberinnen oder Bewerber

Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber das Mandat nicht an oder scheidet ein Mitglied aus der Delegiertenversammlung aus, so tritt an ihre oder seine Stelle die nächstfolgende Bewerberin oder der nächstfolgende Bewerber desselben Wahlvorschlags in der nach § 24 Absatz 3 bis 5 ermittelten Reihenfolge. Die Bestimmungen in § 25 finden entsprechend Anwendung. Für die erforderlichen Feststellungen und Bekanntmachungen nach § 25 ist bis zur konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, danach die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Ärztekammer Berlin zuständig.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 11. April 2018 (ABl. S. 2252), die zuletzt durch die 1. Änderung vom 11. April 2018 (ABl. 2019 S. 2560) geändert worden ist, außer Kraft.